

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

NSC Austria GmbH

Teil A – ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich	2
2. Kreis der <i>Vertragspartner</i>	2
3. Kommunikation	2

Teil B – EINKAUFS- und AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Vertragsinhalt / Abtretungsverbot.....	3
2. Zahlung	3
3. Gewährleistung und Haftung	3
4. Regressansprüche	3
5. Schlussbestimmungen.....	3

Teil C – ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Leistungsgegenstand	4
2. Vertragsabschluss.....	4
3. Preise und Zahlungsmodalitäten.....	5
4. Lieferung.....	5
5. Lieferzeit / Liefertermin	6
6. Gefahrenübergang / Storno- Rücknahmegebühren	6
7. Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht.....	7
8. Zusatzbestimmungen für bestimmte Vertragstypen bzw Tätigkeiten.....	7
9. Laufzeit	8
10. Rücktritt vom Vertrag.....	8
11. Gewährleistung und Untersuchungs-/Prüfpflicht	9
12. Haftungsbeschränkung.....	10
13. Schad- und Klagloshaltung	11
14. Datenschutz.....	11
15. Schlussbestimmungen.....	11

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von: NSC Austria GmbH
Webseite: www.nsc-austria.at
Adresse: Vogelsanggasse 26/4-5, 1050 Wien
Tel: +43 (1) 416 87 36
e-mail: office@nsc-austria.at

Teil A - ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

1.1. Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), bestehend aus den Teilen A, B und C, gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der **NSC Austria GmbH** (nachfolgend „**NSC**“ genannt) und deren *Vertragspartner* für alle Geschäfte, die auf welche Art auch immer – sei es unter Anwesenden, im Fernabsatz oder auf sonstigem Wege – getätigt werden und wurden.

Teil A gilt für alle Geschäftsbeziehungen.

Teil B gilt für die Geschäftsbeziehungen, bei denen **NSC** Leistungen bestellt oder beauftragt.

Teil C gilt für die Geschäftsbeziehungen, bei denen **NSC** Leistungen erbringt oder erbringen lässt.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Mit der Beauftragung erklärt sich der *Vertragspartner* mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und ist an sie gebunden. Diese AGB gelten auch für künftige Buchungen des *Vertragspartners*, selbst wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.4. Diese Geschäftsbedingungen stellen zusammen mit dem Hauptvertrag die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags dar und ersetzen alle vorherigen oder gleichzeitigen Erklärungen, Verhandlungen, Absprachen und Vereinbarungen, gleich ob mündlich oder schriftlich.

2. Kreis der *Vertragspartner*

2.1. *Vertragspartner* im Sinn dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind **Unternehmer**. Die Abgrenzung zwischen Verbraucher und Unternehmen wird im Sinn des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) vorgenommen.

2.2. **NSC** richtet seine Leistungen und Waren hauptsächlich auf Österreich aus, sohin auch nur an *Vertragspartner*, deren Sitz in Österreich liegt.

3. Kommunikation

3.1. Jegliche Mitteilung oder andere Kommunikation an den *Vertragspartner*, die gemäß diesen Geschäftsbedingungen zulässig oder erforderlich ist, hat schriftlich und durch persönliche Zustellung, per Fax oder per E-Mail unter Verwendung der von **NSC** dem *Vertragspartner* genannten Anschrift zu erfolgen.

3.2. Hinsichtlich jeder E-Mail-Kommunikation hat für die Zustellbarkeit an die vom *Vertragspartner* genannte E-Mail-Adresse der *Vertragspartner* zu sorgen. E-Mails an diese Adresse gelten jedenfalls als zugegangen, auch wenn sie etwa im Spam-Ordner oder überfüllten Postfach landen.

Teil B – EINKAUFS- und AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Vertragsinhalt / Abtretungsverbot

- 1.1. Maßgeblich für von **NSC** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **NSC**. Alle von **NSC** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt. Angebote des Lieferanten oder sonstigen *Vertragspartners* von **NSC** bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch **NSC**.
- 1.2. Der *Vertragspartner* darf die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne schriftliche Zustimmung von **NSC** auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

2. Zahlung

- 2.1. Zahlungen von **NSC** erfolgen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- 2.2. Bei verfrüht eintreffender Ware aus Lieferungen des *Vertragspartners* wird die Rechnung auf den mit **NSC** vertraglich vereinbarten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum. Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung des *Vertragspartners* wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1. Der *Vertragspartner* von **NSC** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten, soweit nachfolgend in Abschnitt nichts Abweichendes geregelt ist.

4. Regressansprüche

- 4.1. Die gesetzlichen Regressansprüche (ua Händlerregress) stehen **NSC** neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. **NSC** ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die **NSC** ihren Abnehmern im Einzelfall schuldet.
- 4.2. Bevor **NSC** einen von ihren Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird **NSC** den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von **NSC** tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 4.3. Regressansprüche von **NSC** bestehen zudem auch dann uneingeschränkt, wenn die mangelhafte Ware durch **NSC** oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufs- und Auftragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB. Unwirksame Bestimmungen sind vorrangig durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen. Dasselbe gilt im Falle von Lücken oder nicht geregelten Angelegenheiten.
- 5.2. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von **NSC**.

- 5.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 5.4. Die Auslegung, Deutung und Durchsetzung dieser Einkaufs- und Auftragsbestimmungen und aller Verträge, die zwischen **NSC** und dem jeweiligen *Vertragspartner* geschlossen werden, erfolgt in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und Regeln oder Prinzipien, die die Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Staats begründen könnten.

Für den Fall, dass ein Vertragsteil ein ordentliches Gericht anruft, gilt jenes Gericht, in dessen Sprengel der Sitz von **NSC** fällt, für allfällige Streitigkeiten aus dem Hauptvertrag oder der gegenständlichen Einkaufs- und Auftragsbestimmungen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Teil C – ALLGEMEINE LEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Sämtliche Angebote von **NSC** sind unverbindlich; insbesondere stellt die Präsentation der Tätigkeiten und Angebote auf den Angeboten oder einem Webauftritt kein bindendes Angebot von **NSC** und vorhandene Lichtbilder oder Abbildungen allenfalls Symbolfotos dar; sie gelten lediglich als Aufforderung, ein Angebot zu legen. Geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen nimmt der *Vertragspartner* in Kauf.
- 1.2. Der exakte Umfang des Leistungsgegenstandes von **NSC** ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von **NSC** gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **NSC** erstellten Leistungsverzeichnis.
- 1.3. Der *Vertragspartner* hat **NSC** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich oder nützlich sind. Wenn ein Pflichtenheft erstellt wird, das dem *Vertragspartner* zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Pflichtenheft den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest.
- 1.4. Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **NSC** betreffen, sind **NSC** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **NSC** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **NSC** gemacht werden oder von **NSC** ausdrücklich autorisiert sind oder öffentliche Äußerungen sind und **NSC** diese Angaben kannte oder kennen musste und sich nicht innerhalb einer angemessenen Zeit davon distanziert hat.
- 1.5. Beratungsleistungen schuldet **NSC** nur aufgrund eines besonderen schriftlichen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die für den *Vertragspartner* handelnden Personen haben das 18. Lebensjahr vollendet. Der *Vertragspartner* sichert zu, dass bei allfälligen Bestellvorgängen die diesen startenden und abschließenden Personen die ausreichenden Berechtigungen bzw Vollmachten dazu haben. Gegebenenfalls kann auch eine Überprüfung durch die Angabe des Geburtsdatums, Übermittlung einer Ausweiskopie oder Durchführung einer (technischen) Altersverifikation erfolgen.
- 2.2. Vertragsabschlüsse zwischen **NSC** und dem *Vertragspartner* erfolgen über gesonderte (allenfalls auch elektronische) Kontaktaufnahme des *Vertragspartners* zu **NSC**, nicht jedoch automatisiert über einen Webauftritt. **NSC** ist berechtigt, ein Angebot oder eine Bestellung innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang bei **NSC** anzunehmen bzw zu bestätigen. Diese Annahme erfolgt durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Rechnung (jeweils ausreichend per E-Mail an die vom *Vertragspartner* angegebene E-Mail-Adresse) oder Zusendung der Ware (erster Zustellversuch – auch durch beauftragte Dritte – ausreichend).

- 3.3. Der Vertragstext wird von **NSC** gespeichert und wird dem *Vertragspartner* nach Vertragsschluss auf dessen Anfrage zugesendet. Die rechtswirksam einbezogenen AGB sind auf einem allfälligen Webauftritt einsehbar und speicherbar.

3. Preise und Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Die von **NSC** angebotenen Preise verstehen sich für den jeweils genannten Zeitraum, ab Betrieb oder Werk bzw ab Lager und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind freibleibend; zum Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer noch hinzuzuschlagen. Ein gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer kann erfolgen, wenn der *Vertragspartner* dies aufgrund seiner Umsatzsteuerpflicht wünscht.
- 3.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungslegung oder dem auf der Rechnung genannten Zahlungsziel fällig. Danach gerät der Schuldner in Zahlungsverzug.
- 3.3. Trotz größter Bemühungen könnten wenige Produkte in Beschreibungen (Katalog, etc) mit einem unrichtigen Grundpreis ausgewiesen sein. Bei der Bearbeitung der Bestellung werden auch die Grundpreise überprüft. Liegt ein Fehler bei der Auspreisung vor, und ist der korrekte Grundpreis höher als der Grundpreis in der Beschreibung, so wird der *Vertragspartner* vor der Auftragsbestätigung bzw Rechnung und vor Versand der Ware kontaktiert, ob er das Produkt zum korrekten Grundpreis kaufen oder stornieren will. Sollte der korrekte Grundpreis der Ware niedriger sein als der auf der Webseite angegebene, so wird der korrekte niedrigere Grundpreis in der Auftragsbestätigung festgehalten und nur dieser Betrag berechnet.
- 3.4. Kosten für Verpackung und Versand werden gesondert in Form einer Pauschale in Rechnung gestellt und in der Bestellung als eigene Position ausgewiesen. Diese gelten, wenn gesondert ausgewiesen, durch den *Vertragspartner* mit der Bestellung inhaltlich und der Höhe nach als genehmigt. Maßgeblich sind immer die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise.
- 3.5. Bei auftragswertbezogener Berechnung der Versandkosten, ua auch bei einer bei einem bestimmten Bestellwert zugesagten Versandkostenfreiheit, werden nur die tatsächlich beim *Vertragspartner* verbleibenden Waren für die Berechnung der Lieferkosten herangezogen. Ausschlaggebend für diese verbleibenden Waren ist allerdings der Bestellwert und nicht der tatsächliche Endpreis. Bei Teilrückritten kann es daher zur Nachverrechnung von Hinsendekosten kommen.
- 3.6. **NSC** ist berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen; ist der *Vertragspartner* Unternehmer die Verzugszinsen für unternehmerische Geschäfte.
- 3.7. Der *Vertragspartner* verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu tragen. Bei Verzug des *Vertragspartners* werden eingehende Zahlungen zuerst auf die durch die Einbringlichmachung verursachten Kosten außergerichtlicher, auch Inkasso- und anwaltlicher Mahntätigkeit und gerichtlicher Natur, auf die bisher aufgelaufenen Zinsen, erst dann auf das Kapital in Anrechnung gebracht.
- 3.8. Bestehen seitens des *Vertragspartners* gegen **NSC** mehrere Verpflichtungen, erfolgt die Anrechnung der eingehenden Zahlungen in der oben genannten Weise auf jene Rückstände, die am längsten unberichtigt aushaften. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. **NSC** ist berechtigt, das eingehende Entgelt mit Forderungen aus diesem oder anderen Vertragswerken aufzurechnen.

4. Lieferung

- 4.1. Die Lieferung erfolgt durch die von **NSC** ausgewählten Partner per Paketdienst, Spedition oder Post direkt an die gewünschte Adresse. Die Auslieferung erfolgt "ab Werk".

- 4.2. **NSC** ist zu Teillieferungen in einem dem *Vertragspartner* zumutbaren Umfang berechtigt. Wenn **NSC** von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen vom *Vertragspartner* nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

5. Lieferzeit / Liefertermin

- 5.1. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Lieferzeitangaben um Circa-Lieferzeiten handelt. Da **NSC** bei nicht lagernden Artikeln auf die Lieferfähigkeit von Herstellern oder Lieferanten angewiesen ist, können je nach Verfügbarkeit längere Lieferzeiten auftreten.
- 5.2. Allenfalls vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Mit Lieferfristen werden auch entsprechende Leistungsfristen gemeint. Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom *Vertragspartner* zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.
- 5.3. Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der *Vertragspartner* mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Das gleiche gilt im Fall, wenn ein Liefertermin vereinbart ist. Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferfristen findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **NSC** zu erbringenden Leistungen, die der *Vertragspartner* selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.
- 5.4. Werden vom *Vertragspartner* nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **NSC**. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.
- 5.5. Der Eintritt von Ereignissen, die nicht von **NSC** zu vertreten sind, wie höhere Gewalt (darunter fallen auch Epidemien und Pandemien), Streik, Aussperrung, Produktionsausfall bei den Zulieferanten oder dergleichen, hemmt den Ablauf von Lieferfristen um die Dauer dieses Ereignisses. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung für **NSC** unmöglich oder unzumutbar, so wird **NSC** im Sinne einer einvernehmlichen Vertragsauflösung von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der *Vertragspartner* daraus Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund immer, gegenüber **NSC** ableiten kann. **NSC** wird den *Vertragspartner* hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- 5.6. Allfällige Lieferbedingungen und bestehende Lieferbeschränkungen im Einzelfall können sich direkt beim jeweils angebotenen Produkt befinden.

6. Gefahrenübergang / Storno- Rücknahmegebühr

- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit dem Verlassen des Betriebs, jedenfalls aber mit Übergabe an den *Vertragspartnern* oder an den Beförderer auf den *Vertragspartnern* über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der *Vertragspartner* mit der Annahme im Verzug ist.
- 6.2. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des *Vertragspartners* und dann auf dessen Kosten.
- 6.3. Im Falle von Rücksendungen trägt der *Vertragspartner* als Versender die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Übergabe an **NSC**. Ebenso trägt der *Vertragspartner* die Kosten der Rücksendung. Rücksendungen, bei denen die Rücksendekosten nicht vom *Vertragspartner* getragen werden, werden von **NSC** nicht angenommen und verweilen weiterhin in der Gefahrtragung des *Vertragspartners*.

6.4. Ist im Falle einer Reklamation des *Vertragspartners* zur Beurteilung selbiger die Versendung der Ware von **NSC** an den Hersteller oder einen Dritten (zB Prüfstelle) notwendig und ergibt sich dann, dass der Grund des Defektes in der Sphäre des *Vertragspartners* liegt (zB falsch vorgenommene Installation), so trägt jedenfalls der *Vertragspartner* auch die Kosten für die Hin- und Rücksendung zwischen **NSC** und dem Hersteller/Dritten. Weitere Schadenersatzansprüche von **NSC** bleiben davon unberührt. **Es gelten folgende Storno-Rücknahmegebühren:**

- Stornierung bereits erteilter Aufträge: 10% vom netto Auftragswert; mindestens 100,00€
- Gutschriftabzug bei Rücklieferung von gelieferten Produkten in Originalverpackung: 10% vom Nettopreis
- Gutschriftabzug bei Rücklieferung von gelieferten Produkten nicht in Originalverpackung (einmal geöffnet): 20% vom Nettopreis
- Achtung: Rücksendungen zur Gutschrift werden nur innerhalb von 4 Wochen ab **NSC**-Lieferscheindatum angenommen.

7. Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht

7.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum von **NSC**. Der *Vertragspartner* verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere den Kaufgegenstand weder weiter zu veräußern noch zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu geben.

7.2. Dem *Vertragspartner* ist die Be- und Verarbeitung der Ware ebenso wie der Verbrauch während des aufrechten Eigentumsvorbehalts nicht gestattet. Der *Vertragspartner* ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der *Vertragspartner* hat **NSC** unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Vorbehaltsware. Einen Besitzerwechsel der Vorbehaltsware sowie den angegebenen Anschriftenwechsel hat der *Vertragspartner* **NSC** unverzüglich anzuzeigen.

7.3. Für den Fall jeglicher Weiterveräußerung der Lieferung oder Leistung der **NSC** durch den *Vertragspartner* tritt der *Vertragspartner* schon jetzt seine sämtlichen Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder sonstige Erlösansprüche inkl. Versicherungsleistungen entstehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche von **NSC** an **NSC** sicherungshalber ab, wobei diese Abtretung seitens **NSC** angenommen wird. Der *Vertragspartner* ist verpflichtet, den Dritten hierüber in Kenntnis zu setzen.

7.4. Jegliche Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung durch den *Vertragspartner* ist unzulässig.

7.5. Wird die Ware von der **NSC** aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommen, so liegt nur dann ein Rücktritt vor, wenn dies von der **NSC** ausdrücklich erklärt wird.

7.6. Der *Vertragspartner* hat **NSC** alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

8. Zusatzbestimmungen für bestimmte Vertragstypen bzw Tätigkeiten

8.1. Abrufaufträge

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist abgerufen, ist **NSC** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

8.2. Lagerung / Annahmeverzug

Sollte eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **NSC** aufgrund Annahmeverzug notwendig werden, kommt dadurch kein Lagervertrag zustande. **NSC** ist zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet. Bei Annahmeverzug ist **NSC** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des *Vertragspartners* bei einem gewerblichen Lagerbetrieb einzulagern.

Bei Lagerung im eigenen Betrieb kann **NSC** 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat, mindestens jedoch EUR 25,00 ab jedem vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen. Dem *Vertragspartner* bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass der Anspruch nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des *Vertragspartners* mindestens 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, ist **NSC** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 20% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen. Dem *Vertragspartner* bleibt das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen

9. Laufzeit

9.1. Die Laufzeit jedes Vertrages zwischen **NSC** und dem *Vertragspartner* richtet sich nach dem Hauptvertrag.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Jeder *Vertragspartner* ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

Wenn der andere *Vertragspartner* Handlungen gesetzt hat, um dem *Vertragspartner* in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat, oder unmittelbar oder mittelbar Organen des *Vertragspartners*, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrags befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

10.2. **NSC** ist weiters zum Rücktritt berechtigt:

- a. Wenn der *Vertragspartner* mit der Gesamtleistung oder Teilleistungen bzw Gesamtzahlungen oder Teilzahlungen in Verzug ist und nach Mahnung die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 Kalendertagen vollständig erbracht wird.
- b. Wenn der *Vertragspartner* sonstigen Verpflichtungen und Nebenleistungen aus dem Vertrag trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht nachkommt.
- c. Wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen, soweit der *Vertragspartner* diese zu vertreten hat.
- d. Wenn **NSC** die Änderung einzelner Auftragsbestimmungen oder der Leistung fordert und der *Vertragspartner* dieser Änderung ohne sachlicher Rechtfertigung nicht zustimmt.

10.3. Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt 30 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere *Vertragspartner* vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

10.4. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail (bei **NSC** an die im Impressum genannte E-Mail-Adresse) an den anderen *Vertragspartner* zu erklären.

10.5. Folgen des Rücktritts vom Vertrag:

- a. Sofern noch nicht erfolgt, sind alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Der *Vertragspartner* ist verpflichtet, unverzüglich alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für die Geltendmachung der Aus- oder Absonderungsrechte von **NSC**

hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, beigestellter Geräte, Materialien und sonstiger Urkunden notwendig und/oder sinnvoll sind.

- b. Die Beendigung dieses Vertrags hat keinen Einfluss auf die Rechte der Parteien, die bis dahin entstanden sind und auf die sonstigen Rechtsbehelfe oder Rechte, die den Parteien nach diesem Vertrag oder nach allgemeinem Recht zustehen.
- c. Für den Fall des Vertragsrücktritts nach 10.1. oder 10.2 hat **NSC** die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15% des Rechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu begehren.
- d. Tritt der *Vertragspartner*, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er dessen Aufhebung, so hat **NSC** die Wahl auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der *Vertragspartner* verpflichtet, nach Wahl von **NSC** entweder einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15% des Rechnungsbetrages zu zahlen oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen.

11. Gewährleistung und Untersuchungs-/Prüfpflicht

11.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit Maßgabe des Nachstehenden:

11.2. Die Lieferungen von **NSC**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne und dergleichen, sind vom *Vertragspartner* bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und Transportschäden zu prüfen.

Den *Vertragspartner* trifft die Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge, welche **NSC** spätestens innerhalb von 14 Tagen ab erfolgter Übergabe in schriftlicher Form zugegangen sein muss, widrigenfalls die Ware als mangelfrei gilt.

Versteckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind vom *Vertragspartner* unverzüglich, jedenfalls aber binnen 14 Tagen nach Entdeckung in schriftlicher Form konkret und detailliert zu rügen, ansonsten auch diesbezüglich jeglicher Gewährleistungsanspruch entfällt, jegliche Gewährleistung endet jedenfalls mit Ablauf der gesetzlichen Frist. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf Mängel, die erst nach der Übergabe entstanden sind, auch tritt die Mängelvermutung nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist, sohin typischerweise anzunehmen ist, dass er nicht bereits bei der Übergabe der Sache vorhanden war.

11.3. **NSC** übernimmt keine Gewährleistung für vom *Vertragspartner* gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der *Vertragspartner* verantwortlich. Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den *Vertragspartner* wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der *Vertragspartner* trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

11.4. Arbeiten an von **NSC** gelieferten Sachen oder sonstigen von **NSC** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung, soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **NSC** anerkannt worden ist oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind. Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **NSC** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

11.5. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

11.6. Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch übliche oder geringfügige Abweichungen hinsichtlich Farbe, etc – etwa aus technischen Gründen – keinen Mangel im Rechtssinne darstellen.

11.7. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Mängel, die durch den mangelhaften Einbau oder nicht ordnungsgemäße Verwendung entstanden sind, keiner Gewährleistung von **NSC** unterliegen. Für bestimmte Waren (zB Elektroartikel) kann die Beiziehung von Fachleuten ratsam sein.

11.8. **NSC** gibt gegenüber dem *Vertragspartner* keine Garantie im Rechtssinn ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

11.9. **NSC** und der *Vertragspartner* erklären und garantieren lediglich gegenüber der anderen Partei, dass

- a. sie über sämtliche Vollmachten und Befugnisse verfügen, diesen Vertrag abzuschließen und sich an alle darin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen zu halten und dass dessen Ausführung und Durchführung nicht im Widerspruch zu irgendeiner ihrer vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtung jeglicher Art steht;
- b. dieser Vertrag ihre rechtlichen und verbindlichen Verpflichtungen begründet, die gegen sie gemäß den Bedingungen dieses Vertrags durchsetzbar sind; und
- c. sie sich nicht in Verzug aus einem anderen Vertrag befindet, dessen Partei sie bereits ist oder werden könnte und kein Gerichts-, Schieds-, Verwaltungs-, Abwicklungs- oder Liquidationsverfahren anhängig ist, bevorsteht oder droht, welches sich nachteilig auf ihre Fähigkeit, diesen Vertrag abzuschließen und ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, auswirken könnte.

12. Haftungsbeschränkung

12.1. Generell beschränken sich Schadenersatzansprüche auf Schäden, die von **NSC** vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

12.2. Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Sollte diese Haftungsbegrenzung nicht zulässig sein, gilt für Fälle leichter Fahrlässigkeit eine Begrenzung der Haftung mit dem Auftragswert. Jedenfalls aber ist gegenüber dem *Vertragspartner* die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag der von **NSC** abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

12.3. Unter keinen Umständen haftet **NSC** gegenüber der anderen Partei in irgendeiner Weise, ungeachtet der Haftungsgrundlage, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder irgendeiner anderen Grundlage, für jeglichen Gewinnverlust oder direkte, indirekte, zufällige, resultierende, spezielle, bestrafende oder exemplarische Schäden, die sich aus dem Gegenstand dieses Vertrags ergeben. Die Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn von der anderen Partei auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

12.4. Der Haftungsausschluss gilt weiters nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und nicht für **NSC** zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei Verlust des Lebens des *Vertragspartners*. Gänzlich ausgeschlossen sind ebenfalls alle Ansprüche des *Vertragspartners* auf Ersatz von Aufwendungsersatz und mittelbaren Schäden.

12.5. **NSC** trägt weiters keine Haftung für Schäden, welche beim Vertragspartnern insbesondere durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung, Temperatur- und Witterungseinflüsse oder durch unsachgemäße Behandlung, Verunreinigung, Verwendung falschen Zubehörs oder ungewöhnliche Ereignisse entstanden sind.

12.6. **NSC** haftet nur für eigene Inhalte auf seinem Webauftritt. Soweit mit Links der Zugang zu anderen Websites ermöglicht wird, ist **NSC** für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. **NSC** macht sich die fremden Inhalte nicht zu Eigen. Sofern **NSC** Kenntnisse von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhält, wird **NSC** den Zugang zu diesen Websites unverzüglich sperren.

12.7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, Gesellschafter, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von **NSC**.

13. Schad- und Klagloshaltung

- 13.1. Der *Vertragspartner* verpflichtet sich, **NSC**, deren allfällige Muttergesellschaft und ihre jeweiligen Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter („Schadlosgehaltene“) von allen Ansprüchen oder gerichtlichen Entscheidungen, einschließlich aller damit in Zusammenhang anfallenden Rechtskosten, Aufwendungen und Auslagen freizustellen und hiervon schadlos zu halten, die sich aus einer Vertragsverletzung des *Vertragspartners*, der Ausübung eines Rechts aus diesem Vertrag durch den *Vertragspartnern*, einer Handlung oder Unterlassung des *Vertragspartners* oder einer anderen Person, für die der *Vertragspartner* rechtlich verantwortlich ist, ergeben. Darunter fallen insbesondere (aber nicht abschließend) Schäden, Verluste, Folgeschäden oder sonstige in irgendeiner Weise entstehenden Schäden (einschließlich solcher, die aus oder in Zusammenhang mit jedweder Haftung, einem gerichtlichem Verfahren, einem geltend gemachten Anspruch oder einer sonstigen Klage erwachsen), die aus einer Handlung oder Unterlassung des *Vertragspartners* oder einer Person, für die der *Vertragspartner* rechtlich verantwortlich ist, resultieren, unabhängig davon, ob die Schadlosgehaltenen oder einer von ihnen als beklagte Partei in einem solchen Verfahren benannt wurde und unabhängig davon, ob die Schadlosgehaltenen oder einer von ihnen wegen angeblicher Fahrlässigkeit oder anderweitig für Schäden oder Verletzungen von Personen oder Sachen verantwortlich gemacht wird.
- 13.2. Die Verpflichtung des *Vertragspartners* zur Verteidigung und Schad- und Klagloshaltung gemäß diesem Absatz besteht bei einer Beendigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, fort und wird durch keine Geschäftsbedingungen dieses oder eines anderen Vertrags eingeschränkt. **NSC** kann sich an der Verteidigung gegen alle Ansprüche beteiligen, bei denen er keine Verteidigung und Kontrolle übernimmt und der *Vertragspartner* wird keine dieser Ansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **NSC** erfüllen.

14. Datenschutz

- 14.1. Die Parteien erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung.
- 14.2. Zum Zwecke der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen werden während des Bestellvorganges oder Angebotslegung angegebenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, allenfalls IP-Adresse und sonstige Kontaktdaten) gespeichert. Der *Vertragspartner* nimmt zur Kenntnis, dass die notwendigen Zahlungsdaten an den jeweiligen vom *Vertragspartner* gewählten Zahlungsdiensteanbieter weitergegeben werden. Das Geburtsdatum wird zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Altersvorgaben verarbeitet.
- 14.3. Darüber hinaus darf **NSC** personenbezogene Daten des *Vertragspartners* oder andere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten entweder zu den beauftragten Zwecken, bei berechtigtem Interesse oder auf im Vorfeld dokumentierte Weisung des *Vertragspartners* verarbeiten und weitergeben. Ebenso, wenn eine Verarbeitung oder Weitergabe gesetzlich gefordert wird. **NSC** verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur an diejenigen innerhalb seiner eigenen Organisation weiterzugeben, die Zugang zu diesen Daten benötigen, um ihre Arbeitsaufgaben auszuführen.
- 14.4. **NSC** ist seinen Informationspflichten durch seine Datenschutzerklärung nachgekommen. Der *Vertragspartner* bestätigt mit der Abgabe seines Angebotes bzw seiner Anfrage, diese gelesen zu haben. **NSC** wird die vom *Vertragspartner* bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (Name des Ansprechpartners, Anschrift, sonstige Kontaktinformationen, Bankverbindung) nur zum in der jeweiligen Datenschutzerklärung angeführten Zwecken speichern und elektronisch verarbeiten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. **NSC** kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des *Vertragspartners* übertragen. Der *Vertragspartner* darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder einem anderen

Rechtsverhältnis mit **NSC** nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **NSC** abtreten, untervergeben oder übertragen.

15.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind vorrangig durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen. Dasselbe gilt im Falle von Lücken oder nicht geregelten Angelegenheiten.

15.3. Diese Geschäftsbedingungen stellen zusammen mit dem Hauptvertrag die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags dar und ersetzen alle vorherigen oder gleichzeitigen Erklärungen, Verhandlungen, Ansprachen und Vereinbarungen, gleich ob mündlich oder schriftlich.

15.4. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von **NSC**.

15.5. Die Vertragssprache ist Deutsch.

15.6. Die Auslegung, Deutung und Durchsetzung dieser Geschäftsbedingungen und aller Verträge, die zwischen **NSC** und dem jeweiligen *Vertragspartner* geschlossen werden, erfolgt in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und Regeln oder Prinzipien, die die Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Staats begründen könnten.

15.7. Für den Fall, dass ein Vertragsteil ein ordentliches Gericht anruft, gilt jenes Gericht, in dessen Sprengel der Sitz von **NSC** fällt, für allfällige Streitigkeiten aus dem Hauptvertrag oder der gegenständlichen AGB als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.